

Studieren mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Hinweise für Lehrende und Studierende an der Universität Rostock

-BA-, MA-, Diplom-Studiengänge-

Dieses Merkblatt verfolgt das Ziel, Sie über die Organisation des Beratungsangebotes für chronisch kranke und/oder behinderte Studierende an der Universität Rostock sowie über die rechtlichen Grundlagen und über die inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Nachteilsausgleiches bei Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren. Es richtet sich sowohl an Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung als auch an Lehrende der Universität Rostock.

1. Hinweise zur Organisation des Beratungsangebotes für chronisch kranke und/oder behinderte Studierende an der Universität Rostock

Die Universität Rostock stellt ein umfangreiches Beratungsangebot für chronisch kranke und behinderte Studierende bereit. Sowohl Studierende selbst als auch Lehrende, die Informationen zu Fragen rund um das Thema „Studieren mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung“ haben, können dieses Beratungsangebot in Anspruch nehmen.

Universitätsbeauftragte für chronisch kranke und/oder behinderte Studierende

Prof. Dr. Katja Koch

Eine wöchentliche Beratungssprechzeit (Di, 13.00-14.30 Uhr) findet im Arbeitsraum für behinderte und/oder chronisch kranke Studierende in der August-Bebel-Straße 28 (Erdgeschoss) statt. Zudem können Fragen rund um die Thematik „Studium mit Behinderung“ jederzeit gerichtet werden an: katja.koch@uni-rostock.de oder barrierefrei@uni-rostock.de.

Neben der Universitätsbeauftragten verfügt jede Fakultät über **Fakultätsbeauftragte für die Belange chronisch kranker und/oder behinderter Studierender**.

Entsprechende Angaben sind dem **Leitfaden für chronisch kranke und/oder behinderte Studierende an der Universität Rostock** zu entnehmen, der allen Dekanaten und den Studienberatungsstellen vorliegt. Sollte weiterer Bedarf bestehen, wenden Sie sich bitte an barrierefrei@uni-rostock.de.

Neben der Bereitstellung dieses individuellen Beratungsangebotes werden die Interessen behinderter und chronisch kranker Studierender durch die Universitätsbeauftragte im Akademischen Senat sowie durch die Fakultätsbeauftragten an den Fakultäten vertreten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wirkt die Beratungsstelle aktiv an Hochschulinformations- und Campustagen mit.

2. Hinweise zur Gestaltung des Nachteilsausgleichs für Studierende mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung

Um für Studierende mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung gleichwertige Studien- und Prüfungsbedingungen sicherzustellen, schreibt das Hochschulrahmengesetz die Berücksichtigung der Belange behinderter Studierende als eine originäre Aufgabe der Hochschulen in Deutschland vor. Ausgehend davon ist im Landeshochschulgesetz M-V die Möglichkeit zum so genannten „Nachteilsausgleich“ verankert.

Dieses Merkblatt verfolgt das Ziel, über die rechtlichen Grundlagen sowie über die inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Nachteilsausgleiches bei Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren. Es richtet sich sowohl an Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung als auch an Lehrende der Universität Rostock.

a) Rechtliche Grundlagen für Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen

Mit § 2, Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes sowie § 3, Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes M-V haben die Hochschulen des Landes dafür Sorge zu tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und deren besondere Bedürfnisse insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen berücksichtigt werden.

b) Personeller Geltungsbereich

Als behindert gelten Menschen nach dem SGB IX, § 2, Absatz 1, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“. Diese Definition von „Behinderung“ schließt chronische Krankheiten im Sinne von länger andauernden Krankheiten sowie chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf ein, sofern sie zur Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen.

Zu den chronischen Krankheiten nach o. g. Definition gehören ebenso psychische Erkrankungen.

c) Inhaltliche und organisatorische Hinweise für die Gestaltung von Nachteilsausgleichen

Durch den Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen werden die fachlichen Anforderungen nicht verringert! Es handelt sich daher keinesfalls um eine Erleichterung oder gar Bevorteilung, sondern um eine bedarfsgerechte Gestaltung von Bedingungen, um behinderten und chronisch erkrankten Studierenden das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen zu ermöglichen, wie ihren Kommiliton(inn)en ohne Beeinträchtigungen.

Eine nachteilsausgleichende Gestaltung der Bedingungen, unter denen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, kann sich auf zeitliche Aspekte sowie auf Art, Form und Inhalt der Studien- und Prüfungsleistungen beziehen. Zu denken ist insbesondere an folgende Maßnahmen:

- Berücksichtigung der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung bei Zeitvorgaben für den Studienverlauf (z. B. Zeiträume für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsabschnitten) oder bei der Gewährung so genannter „Freiversuche“
- Veränderung von Dauer und/oder Lage einzelner Studien- und Prüfungsleistungen
- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
- Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die (ggf. verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen
- Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Verlängerung der Zeiträume zwischen einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen
- Mitbestimmungsmöglichkeit bei der Festlegung von Prüfungsterminen (z. B. nicht unmittelbar vor oder nach bestimmten therapeutischen Maßnahmen)
- Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form:
 - Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
 - Ersatz von praktischen durch theoretische Leistungen und umgekehrt
 - Ersatz einer bestimmten Darstellungsform (z. B. grafische Darstellung) durch eine andere (z. B. formale Darstellung)
 - Gestatten einer Einzel- statt einer Gruppenprüfung
- Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (mit Ausgleich der Anwesenheit durch Erbringen einer kompensatorischen Leistung)
- Zulassen oder ggf. auch zur Verfügung stellen von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen, Zulassen von Gebärdensprachdolmetscher/innen sowie zur Verfügung stellen von adaptierten (Prüfungs-) Unterlagen
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum.

Die Gestaltung der nachteilsausgleichenden Maßnahmen muss stets individuell festgelegt werden. Solcherart Maßnahmen dürfen sich nicht auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auswirken und nicht in Leistungsnachweisen oder Zeugnissen dokumentiert werden!

d) Hinweise zur Beantragung eines Nachteilsausgleiches

Anträge auf Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen werden bei den jeweiligen Prüfungsausschüssen gestellt. Notwendig für die Antragstellung ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung bzw. das Vorlegen eines Schwerbehindertenausweises-die konkreten Anforderungen an diesen Nachweis ergeben sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung. Betroffene Studierende können (müssen aber nicht) vorher die Beratungsstelle der Universitätsbeauftragten aufsuchen, um sich bzgl. der Antragstellung beraten zu lassen. So sich aus der Prüfungsordnung die Einbeziehung der Universitätsbeauftragten nicht obligatorisch ergibt, sind die Prüfungsausschüsse angehalten, bei ihren Entscheidungen die Universitätsbeauftragte zu konsultieren. Auf Wunsch des Antragstellers *muss* die Universitätsbeauftragte einbezogen werden.

Die Beratungsstelle der Universitätsbeauftragten steht grundsätzlich sowohl den Studierenden als auch den Lehrenden für beratende Gespräche bezüglich der bedarfsgerechten Gestaltung von Bedingungen für das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen zur Verfügung. Ebenso können Studierende durch schriftliche Stellungnahmen der Universitätsbeauftragten unterstützt werden.

Weiterer Hinweis: Wie Sie wissen, sind nicht alle Seminarräume der Universität barrierefrei zu erreichen. Sollte sich durch die Teilnahme bewegungsbeeinträchtigter Studierender an Lehrveranstaltungen ein Raumwechsel notwendig machen, helfen wir ihnen gern bei der Organisation eines solchen.

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,
bitte tragen Sie dazu bei, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ihr Studium an der Universität Rostock unter chancengleichen Bedingungen absolvieren können.
Informieren Sie betroffene Studierende von den Möglichkeiten der Beratung an unserer Universität und von der Möglichkeit des Nachteilsausgleiches. Nutzen auch Sie dieses Beratungsangebot bei Fragen und geplanten Maßnahmen, die die Belange von behinderten oder chronisch kranken Studierenden betreffen (könnten).*

Universitätsbeauftragte für chronisch kranke
und/oder behinderte Studierende

Prof. Dr. Katja Koch
Institut für sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation

Oktober 2009

Dieses Merkblatt ist in Zusammenarbeit mit dem Referat 1.1 (Rechtsangelegenheiten) der Universität Rostock und dem Lehrprüfungsamt M-V entstanden.

Für die Studiengänge Medizin und Rechtswissenschaften entstehen gesonderte Merkblätter.